

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 164 Ländern weltweit mit über 95.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

GEWÜNSCHTER STELLVERTRETER: WUNSCHDENKEN ODER AKZEPTIERTE RECHTLICHE FIGUR?

Bei der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen ist nach wie vor umstritten, ob auch die vom Patienten gewünschte Vertretung (sog. gewillkürte Vertretung) des Wahlarztes rechtlich zulässig ist. Grund für diese Art der Stellvertretung ist dabei nicht die Verhinderung des Wahlarztes. Vielmehr beruht sie auf dem Wunsch des Patienten, von einem anderen Arzt behandelt zu werden. Während einige Gerichte die Zulässigkeit verneinen, sieht das LG Regensburg dies anders (Urteil vom 22.02.2022, Az. 23 S 63/21).

SG MÜNCHEN: ZUR PERSÖNLICHEN LEISTUNGSERBRINGUNG BEI ERMÄCHTIGTEN KRANKENHAUSÄRZTEN

Für Chefarzte in Krankenhäusern gehört eine persönliche Ermächtigung zum Standard ihres Portfolios. Tatsächlich kommt es allerdings nicht selten vor, dass der Patient den Chefarzt entweder gar nicht zu Gesicht bekommt, oder dieser Teile der Behandlung z.B. an Oberärzte oder Assistenzärzte delegiert. Das jedoch ist mit dem Gebot der persönlichen Leistungserbringung nicht vereinbar, wie das Sozialgericht München kürzlich entschied.

NEUE ENTWICKLUNGEN IN DER RECHTSPRECHUNG ZUR UMSATZSTEUERLICHEN ORGANSCHAFT

Seit vielen Jahren ist nicht eindeutig geklärt, ob die deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit denjenigen des europäischen Rechts in Einklang stehen bzw. mit Letzteren vereinbar sind. Dies betrifft vor allem die Frage, wer bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft schlussendlich als Steuerpflichtiger anzusehen ist. In jüngster Zeit hat sich der BFH hierzu mit zwei Vorlagebeschlüssen an den EuGH gewandt.

GEWÜNSCHTER STELLVERTRETER: WUNSCHDENKEN ODER AKZTEPTIERTE RECHTLICHE FIGUR?



Dr. Marc Anschlag,
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Grundsätzlich kann nur der Wahlarzt (in der Regel ist dies der Chefarzt) wahlärztliche Leistungen erbringen, ausnahmsweise auch dessen in der Vereinbarung aufgeführter ständiger ärztlicher Vertreter, wenn der Chefarzt unvorhergesehen verhindert ist. In diesem Zusammenhang ist nach wie vor umstritten, ob auch die vom Patienten gewünschte Vertretung (sog. gewillkürte Vertretung) des Wahlarztes rechtlich zulässig ist. Denn Grund für diese Art der Stellvertretung ist nicht die Verhinderung des Wahlarztes. Vielmehr beruht sie auf dem Wunsch des Patienten, von einem anderen Arzt behandelt zu werden.

Schaut man sich bereits vorliegende Urteile zu dieser Thematik an, so ist festzuhalten, dass einige Gerichte die rechtliche Zulässigkeit einer gewillkürten Vertretung des Wahlarztes verneinen, und zwar unter Hinweis auf die sog. Honorararzt-Entscheidung des BGH vom 16.10.2014 (Az. III ZR 85/14). Dazu heißt es, dass es sich bei § 17 Abs. 3 KHEntgG um eine zwingende Vorschrift handele, die den Kreis der Wahlärzte abschließend festlege und von der zum Schutz des Patienten nicht abgewichen werden dürfe. Anders beurteilt dies das LG Regensburg in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 22.02.2022, Az. 23 S 63/21).

Der Fall

Die Klägerin war privater Krankenversicherer eines Patienten, der von einem Arzt in dem von der Beklagten betriebenen Krankenhaus behandelt wurde. Der Patient schloss hierbei mit der Beklagten eine Behandlungs- und Honorarvereinbarung für stationäre, ärztliche Leistungen. In dieser Vereinbarung war unter der Überschrift "Patientenerklärung bei gewünschter Stellvertretung" festgehalten, dass der Patient ausdrücklich die wahlärztliche Behandlung durch eine bestimmte Oberärztin und nicht durch den Chefarzt wünsche. Diese wahlärztlichen Leistungen wurden von der Beklagten in Rechnung gestellt und von dem Patienten bezahlt. Der Versicherer verlangte diesen Betrag später mit der Begründung zurück, dass die Wahlleistungsvereinbarung unwirksam sei, da sie gegen § 17 Abs. 3 KHEntgG verstoße. Das AG Regensburg folgte dieser Argumentation, gab der Klage des Versicherers statt und verpflichtete das Krankenhaus zur Rückzahlung.

In der Berufungsinstanz vor dem LG Regensburg trug das Krankenhaus u.a. vor, die Oberärztin sei eine besonders qualifizierte Oberärztin, die seit dem Jahr 2006 jährlich fast 200 derartige Eingriffe im Haus der Beklagten durchführe. Sie

unterstütze die Arbeiten des Kurrikulums der Fortbildungen für Herzschrittmachertherapie und Defibrillatortherapie, sei Dozentin für Themen auf dem Gebiet und habe die Elektrophysiologieeinheit am Haus der Beklagten bereits kommissarisch geleitet. Zudem habe die Ärztin auf dem besagtem Gebiet entsprechend publiziert.

Die Entscheidung:

Die Berufung hatte Erfolg. Die Wahlleistungsvereinbarung sei nicht zu beanstanden, so das Gericht. Die Oberärztin verfüge im Einzelfall über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem betreffenden medizinischen Fachgebiet und sei in der Wahlleistungsvereinbarung als gewünschte Stellvertreterin des Chefarztes benannt. Daher sei die Wahlleistung wirksam vereinbart worden. Der BGH habe im Jahr 2014 die Möglichkeit der Stellvertretung des Chefarztes erlaubt und dies mit der Vertragsfreiheit begründet. Die in § 17 Abs. 3 KHEntgG genannte Verhinderung des Wahlarztes stehe der Stellvertretung nicht entgegen. Es würde auch dem Sinn und Zweck der Wahlleistungsvereinbarung widersprechen, wenn ein Patient sich nicht von seinem Wunscharzt behandeln lassen könnte. § 17 Abs. 3 KHEntgG sage auch nichts über die Zulässigkeit von Stellvertreterregelungen aus.

Fazit

Der Patient schließt einen Wahlarztvertrag im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobene medizinische Kompetenz des von ihm ausgewählten Arztes ("Chefarztbehandlung"), die er sich in Sorge um seine Gesundheit gegen Bezahlung einer gesonderten Vergütung sichern will. Dem Patienten geht es also darum, sich über den Facharztstandard hinaus die Leistungen hochqualifizierter Spezialisten "hinzuzukaufen" (BGH, Urteil vom 16.10.2014, a.a.O.) Wie sich diese besondere Kompetenz eines "hochqualifizierten Spezialisten" messen lässt, ist indessen schwierig und wenig greifbar. So dürfte es auch weniger kompetente Chefärzte und auf ihrem Gebiet herausragende Oberärzte geben. Letztlich handelt es sich um berufliche Hierarchiestufen, die mit besonderen Kompetenzen ausgestattet sind. Hieran festzumachen, ob eine gesonderte Zahlung gerechtfertigt bzw. zulässig sei, erscheint schwierig, zumal eine solche Frage nicht zuletzt auch an der Vertragsfreiheit auszumachen ist.

Da der BGH diese Rechtsfrage bislang nicht abschließend geklärt (allerdings die Konstruktion auch nicht abgelehnt, aber zumindest erwähnt) hat, sollte die weitere Rechtsprechungsentwicklung im Auge behalten werden. Gegenwärtig dürfte das vorliegende Urteil bei entsprechenden Auseinandersetzungen mit privaten Krankenversicherern in jedem Fall von Nutzen sein.

SG MÜNCHEN: ZUR PERSÖNLICHEN LEISTUNGSERBRINGUNG BEI ERMÄCHTIGTEN KRANKENHAUSÄRZTEN



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Gemäß § 116 SGB V können Ärzte, die in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einer stationären Pflegeeinrichtung tätig sind, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Zulassungsausschuss (§ 96 SGB V) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigt werden. Für Chefarzte in Krankenhäusern gehört eine solche persönliche Ermächtigung, die zur Erbringung ambulanter Leistungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigt, zum Standard ihres Portfolios. Schaut man sich die Arbeitsabläufe einer „Chefarztambulanz“ einmal genauer an, so kommt es allerdings nicht selten vor, dass der Patient, der einen Termin in der Ambulanz vereinbart, den Chefarzt entweder gar nicht zu Gesicht bekommt, oder der Chefarzt die Behandlung nicht in Gänze übernimmt, d. h. für Teile der Behandlung weitere Ärzte, wie z.B. Oberärzte und Assistenzärzte, hinzuzieht. Dass eine derartige Arbeitsorganisation rechtlich unzulässig ist, weil mit dem Gebot der persönlichen Leistungserbringung nicht vereinbar, entschied das Sozialgericht München in einem aktuellen Urteil (SG München, Urteil vom 16.03.2022, Az. S 38 KA 300/19).

Der Fall

Der Kläger war als Chefarzt einer Fachklinik tätig und verfügte über eine Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung. Im Streit stand eine seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) durchgeführte Plausibilitätsprüfung für die Quartale 1/10-2/13, die zu einer Aufhebung der entsprechenden Honorarbescheide mit einem Rückforderungsvolumen in Höhe von ca. 85.000 € geführt hatte. Der Plausibilitätsprüfung vorangegangen waren Untersuchungen der zuständigen Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen wegen eines möglichen Abrechnungsbetruges des Chefarztes aufgenommen hatte und zu dem Ergebnis gekommen war, dass eine Vielzahl an ärztlichen Leistungen gegenüber der KV abgerechnet worden war, die der Kläger persönlich nicht erbracht hatte. Das Strafverfahren wurde später eingestellt. Gegen die betreffenden Rückforderungsbescheide wandte sich der Kläger mit seiner Klage vor dem SG München, das diese allerdings als unbegründet zurückwies.

Die Entscheidung

Das Gericht stellte heraus, dass die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung zu den Grundpflichten eines Arztes gehöre, der an der

vertragsärztlichen Versorgung teilnehme, sei es im Rahmen einer Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit nach § 95 Abs. 1 SGB V (Stichwort: Niederlassung in eigener Praxis) oder im Rahmen einer Ermächtigung zum Beispiel nach § 116 SGB V (Stichwort: Chefarztambulanz). Während bei einem Vertragsarzt auch solche Leistungen persönliche Leistungen sind, die genehmigte Assistenten und angestellte Ärzte gemäß § 32b Ärzte-ZV erbringen, besteht diese Möglichkeit für ermächtigte Krankenhausärzte nicht. Für sie ist es gesetzlich nicht vorgesehen, weitere Ärzte wie Oberärzte und Assistenzärzte, auf die ein ermächtigter Krankenhausarzt qua seiner stationären Funktion und Stellung eventuell Zugriff hat, zur Erbringung ambulanter Leistungen, die zu seinem Ermächtigungsumfang gehören, hinzuzuziehen. Die mögliche Leistungserbringung im Rahmen des Ermächtigungsumfangs reduziert sich bei einem ermächtigten Arzt damit auf seine persönliche und eigene Leistungserbringung. Der Grund hierfür sei, dass die Ermächtigung eine Ausnahme darstelle und subsidiär sei. Nichtärztliche Leistungen seien hingegen delegierbar. Das Gericht sei davon überzeugt, dass der Kläger gegen diese Grundsätze verstoßen habe. So stehe nach Überzeugung des Gerichts fest, dass der Chefarzt bei vielen Patientenbehandlungen nicht oder nur unterstützend anwesend war. Selbst wenn - was unklar blieb - die Erstuntersuchung immer vom Chefarzt durchgeführt worden sein sollte, wurde im Rahmen der Zeugenvernehmung deutlich, dass die Folgeuntersuchungen routinemäßig durch andere Ärzte wahrgenommen wurden. Gegen eine persönliche Leistungserbringung durch den Kläger spreche ferner der Umstand, dass die ausgestellten Rezepte nicht die Unterschrift des Chefarztes trugen. D. h. nur ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes Rezept entspricht - wie es das Bundessozialgericht entschieden hat - dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung. Schließlich habe der Kläger auch insofern gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung verstoßen, als er bei längeren Abwesenheitszeiten die Vertretungen nicht angezeigt habe (siehe § 32 Ärzte-ZV).

Fazit

Krankenhäuser und ermächtigte Krankenhausärzte sollten die Arbeitsabläufe in der „Chefarztambulanz“ routinemäßig darauf hin überprüfen, ob sie den vertragsarztrechtlichen Anforderungen entsprechen. Denn wie die Praxis zeigt, wird gerade in diesem Bereich oftmals unkritisch agiert. Nicht selten bekommt der Patient den Chefarzt überhaupt nicht zu sehen. Kommt es dann zu einer Abrechnungsprüfung, geht es - wie es der vorliegende Fall zeigt - nicht nur um eine mögliche Rückforderung bereits gezahlter Honorare. Vielmehr steht ebenso schnell der Vorwurf des Abrechnungsbetrugs im Raum.

NEUE ENTWICKLUNGEN IN DER RECHTSPRECHUNG ZUR UMSATZSTEUERLICHEN ORGANISCHAFT



Dirk Lewejohann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-222
dirk.leweijohann@bdolegal.de

Bereits seit vielen Jahren ist nicht eindeutig geklärt, ob die deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit denjenigen des europäischen Rechts in Einklang stehen bzw. mit Letzteren vereinbar sind. Dies betrifft vor allem die Frage, wer bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft schlussendlich als Steuerpflichtiger anzusehen ist.

In jüngster Zeit hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) hierzu mit zwei anhängigen Vorlagebeschlüssen (Az. C-141/20 und C-269/20) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt. Nach deutschem Umsatzsteuerrecht ist umsatzsteuerrechtlicher Steuerpflichtiger einer Unternehmensgruppe bisher allein der Organträger, nach europäischem Steuerrecht könnte dies aber nach den bisherigen Entwicklungen der o.g. Verfahren der Organkreis an sich (also als Gruppe) sein.

Die zuständige Generalanwältin beim EuGH hat im Rahmen ihrer Schlussanträge der genannten anhängigen Verfahren entsprechende Empfehlungen ausgesprochen:

Die Generalanwältin hinterfragt insbesondere, ob die deutschen Vorschriften zur Organschaft auch europaweit vom Unionsrecht gedeckt seien.

In ihrem Ergebnis kommt sie zu der Schlussfolgerung, dass die deutsche Wertung, dass der oberste Unternehmensträger eines Unternehmensverbundes (allein) der mögliche umsatzsteuerrechtliche Organträger und damit alleiniger Steuerpflichtiger eines solchen umsatzsteuerlichen Verbundes ist, zu restriktiv sei.

Das Unionsrecht sehe vielmehr vor, dass jedes Mitglied des Organkreises grundsätzlich selbst steuerpflichtig bleibe. Durch den Organkreis bzw. die sog. unternehmensspezifische Mehrwertsteuergruppe werde wohl „fiktiv“ ein Steuerpflichtiger geschaffen, der letztlich die Umsatzsteuer für sämtliche Mitglieder des Organkreises schulde.

Diese o.g. Wertung der Generalanwältin könnte - sofern der EuGH diesen Ausführungen folgen sollte - dazu führen, dass das derzeit nach deutschem Recht als Organträger behandelte oberste Unternehmen einer Unternehmensgruppe unter Berufung auf ein so ergehendes EuGH-Urteil zumindest die auf die Organgesellschaften entfallende und an die Finanzverwaltung abgeführte Umsatzsteuer zurückfordern könnte.

Die Organgesellschaften eines umsatzsteuerlichen Organkreises ihrerseits könnten sich auf die geltende deutsche Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG berufen, nach der eine Besteuerung der Organgesellschaft ausscheidet.

Denn die Besteuerung des Organkreises selbst, als sog. fiktiven steuerpflichtigen Unternehmer, kennt das deutsche Umsatzsteuerrecht bisweilen nicht. Im Ergebnis könnten somit de facto der deutschen Finanzverwaltung diesbezüglich erhebliche Steuerausfälle entstehen.

Fazit

Wie der EuGH letztendlich über diese beiden anhängigen Verfahren entscheiden wird, bleibt wohl offen.

Je nachdem, sofern eine derzeit durchgeführte umsatzsteuerliche Organschaft besteht, empfiehlt sich das Offenhalten der bestehenden Umsatzsteueranlagen bis zur nun erwarteten - absehbaren - Entscheidung durch den EuGH.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL


Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-320

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609